

FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Mandichostraße 18
86504 Merching
Telefon: 08233/381-123

E-Mail: service@forum-verlag.com
www.forum-verlag.com



**Unser Wissen
für Ihren Erfolg**

Praxishandbuch für Lagersicherheit

Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

wir freuen uns, dass Sie sich für unsere Produkte interessieren.

Im Folgenden finden Sie eine Leseprobe aus unserem Praxishandbuch für Lagersicherheit.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „Zur Bestellung“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM Verlag Herkert GmbH
Mandichostr. 18
86504 Merching

Telefon: 08233 / 381-123
Telefax: 08233 / 381-222
E-Mail: service@forum-verlag.com

© Alle Rechte vorbehalten. Ausdruck, datentechnische Vervielfältigung (auch auszugsweise) oder Veränderung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verlages.

6.1.3 Vorgehensweise bei Prüfungen von Arbeitsmitteln

Für die Prüfung von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 BetrSichV bzw. der sicherheitstechnischen Bewertung hat der Arbeitgeber Befähigte Personen zu beauftragen, wenn die Bestimmungen der

- § 10 Prüfung der Arbeitsmittel,
- § 14 Prüfung vor Inbetriebnahme,
- § 15 Wiederkehrende Prüfungen und
- § 17 Prüfung besonderer Druckgeräte Anhang 4 Teil A Nr. 3.8 Erstmalige Nutzung von explosionsgefährdeten Bereichen

zum Tragen kommen.

Grundsatz

Für diese Prüfungen hat sich der Arbeitgeber zuerst zu vergewissern, dass die zu beauftragende Person über die erforderlichen Fachkenntnisse für die jeweilige Komplexität der Prüfaufgabe im Lager verfügt (somit können in einem Unternehmen auch mehrere Befähigte Personen benannt sein).

Die Qualifikation der Befähigten Person im Lager schließt ein, dass sie beurteilen kann, ob ein vorgeschlagenes Prüfverfahren geeignet ist.

Der Arbeitgeber hat die für den jeweiligen Prüfauftrag erforderlichen technischen Unterlagen und die notwendigen Prüfgeräte zur Verfügung zu stellen. Arbeitgeber und Befähigte Person stellen vor der Prüfung fest, inwieweit Gefährdungen durch die Prüftätigkeit und das zu prüfende Arbeitsmittel erkannt werden können.

Von den vorgegebenen Prüffristen kann der Arbeitgeber abweichen, wenn Herstellerangaben oder die Regeln der Technik bzw. spezifische Gefährdungen andere, ggf. kürzere Fristen erforderlich machen.

Bei Anwendung des Regelwerks der Berufsgenossenschaften zu den Prüfungen, und Festlegungen in den einschlägigen Regeln der Technik kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass derartige Prüfungen den Anforderungen des § 10 BetrSichV genügen („Vermutungswirkung“).